

Nachrichten

für die Oberamtsbezirke

Calw und Neuenbürg

Nro. 74.

Mittwoch 19. September

1849.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Oberamt Calw.

(Steckbrief).

Der Tuchscheerer-Geselle Johann Georg Scholpp von Calw ist hier wegen wiederholten Bettels in Untersuchung zu ziehen, hat sich aber erhaltener Mittheilung zufolge von Altenstaig aus flüchtig gemacht.

Sämmtliche Polizeibehörden werden daher ersucht, auf Scholpp fahnden und ihn im Betretungsfall hierher einliefern zu lassen.

Den 17. Sept. 1849.

R. Oberamt.

Gmelin.

Gestaltsbezeichnung: Alter: 22 Jahre; Größe: 5' 5"; Statur: untersezt; Gesichtsförm: oval; Gesichtsfarbe: braun; Stirne: hoch; Haare: braun; Angbraunen: desgleichen; Augen: grau; Nase: stumpf; Mund: gewöhnlich; Wangen: halbvoll; Zähne: gut; Kinn: rund; Beine: gerade; Bart: schwach; besondere Kennzeichen: keine.

Die Kleidung des Scholpp besteht wahrscheinlich in einer grauen Kappe, einem grünen Rocke, einem Paar schwarzen Hosen, einem schwarzen Halstuch, einer gestreiften Weste und einem Paar Stiefel.

Da nach einer Mittheilung des Oberamts Ludwigsburg vom 10. d. M. die Flossgasse bei Bissingen an der Enz wegen eines Uferbaumwesens bis zum 3. Okt. d. J. gesperrt ist, so haben die Ortsvorsteher die Flößer hiervon in Kenntniß zu setzen.

Calw, 17. Sept. 1849.

R. Oberamt.

Gmelin.

O t t e n b r o n n.

(Gläubigeraufruf).

Alle diejenigen, welche an den verstorbenen Johann Adam Bäuerle, Weber von hier, Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben binnen dreißig Tagen von heute an gerechnet, um so gewisser bei dem Schultheißenamt Ottenbronn anzumelden und gehörig zu erweisen, als sie sonst bei der außergerichtlichen Vereinigung des Schuldenwesens nicht würden berücksichtigt werden.

Den 18. Sept. 1849.

R. Gerichtsnotariat Calw

u. Gemeinderath Ottenbronn,

vdt. Ger. Not. Assistent

Mitter.

W i l d b e r g.

(Jahrmärktsanzeige).

Am nächsten

Freitag den 21. Sept. d. J.

wird der hiesige Jahrmärkt nebst Schäferlauf und den damit verbundenen Volksbelustigungen stattfinden, wozu die Bewohner der Umgegend namentlich Schäfer und Schäferinnen freundschaftlich eingeladen werden.

Zugleich erlaubt man sich auf den damit verbundenen Viehmärkt um so mehr aufmerksam machen zu müssen, als bereits eine bedeutende Anzahl Vieh angezeigt ist, was Käufer und Verkäufer von nah und fern gefälligst beachten wollen.

Den 14. Sept. 1849.

Stadtrath.

D a c h t e l.

(Schafwaidverpachtung).

Am

Donnerstag den 24. Okt. d. J.

Vormittags 10 Uhr

wird die hiesige Schafwaid wo der bisherige Pacht bis den 2. Feb. 1850 abläuft, wieder auf 3 Jahre in Pacht gegeben, die Waid ernährt im Vor sommer 300 und im Nachsommer 350 Stücke.

Unbekannte Liebhaber haben sich durch gesetzliche Zeugnisse über Zahlungsfähigkeit auszuweisen zc.

Den 13. Sept. 1849.

Gemeinderath:

Vorstand:

Schultheiß Eisehart.

S c h m i e h.

Der Kern'sche Liegenschaftsverkauf findet nicht am 30. sondern am

20. September

statt, und ist dies der letzte Verkauf.

Schultheißenamt.

Oberamtsgericht Calw.

(Gläubigeraufruf).

In der Ganttsache des nach Amerika entwichenen Konrad Friedrich Lohner gewesenen Schmieds in Hirsau, wird die Schulden-Liquidation am

Freitag den 9. Nov. d. J.

Vormittags 8 Uhr

in Hirsau vorgenommen werden.

Man fordert die Gläubiger unter Verweisung auf die im schwäbischen Merkur erscheinende weitere Bekanntmachung hiemit auf, ihre Ansprüche gehörig anzumelden.

Den 11. Sept. 1849.

R. Oberamtsgericht.

Ebensperger.

S o m m e n h a r d t.

(Wiederholter Wiesenverkauf).

Da sich am 1. d. M. zu der Wiese des Jakob Schroth dahier im Teinachers

thal kein Kaufsliebhaber gezeigt hat,
so wird solche am

Matthäusfeiertag den 21. d. M.

Mittags 1 Uhr

auf dem hiesigen Rathhaus zum zwei-
tenmal dem Verkauf ausgesetzt, wozu
Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Den 8. Sept. 1849.

Schultheißenamt.

Dittus.

Außeramtliche Gegenstände.

Stammheim.

Die hiesige Delmühle, Hanf- Reib-
und Gipsstampfe sammt den dabei
befindlichen Wiesen ist zu verpachten;
der Pacht kann täglich abgeschlossen
werden und der Eintritt sogleich ge-
schehen. Pachtlustige können sich wen-
den an

J. M. Rothacker.

Calw.

Gut neu **Sauerkraut** ist bei mir
wieder fortwährend zu haben.

Auch empfehle ich neben meinen an-
dern Artikeln ganz guten und schönen
2 Ellen breiten **Möbelzeug**.

Christof Widmann
am Fruchtmarkt.

Wildberg.

Am 21. September ist hier Schä-
ferlauf. Zugleich werde ich Tanzbelu-
stigung für Honoratioren damit ver-
binden.

Schwanenwirth Köhler.

Hirsau.

Der Unterzeichnete wünscht einen
Pfandschein von 50 fl. in Balde gegen
baar Geld umzutauschen.

Joh. Pfeifle.

Hirsau.

Mein Haus, welches sehr tauglich
ist für einen Bäcker, mit Bäckereiein-
richtung nebst 3 Wägen voll buchen
und tannenem Holz ist dem Verkauf aus-
gesetzt und kann täglich ein Kauf mit
mir abgeschlossen werden; es steht ne-
ben dem Gasthof zum Waldhorn.

Wittwe Schwarz.

Stellheim.

Unterzeichneter hat 2 2jährige Sim-
menthäger Farren zu verkaufen.

Peter Gehring.

Calw. Nächsten Sonntag sowie
die ganze Woche über sind frische Lau-
genbrezeln zu haben bei

H. Haydt.

Calw.

Turnfest.

Die hiesige Turngemeinde
feiert am nächsten Sonntag den
23. d. im Vereine mit mehre-
ren benachbarten Turngemein-
den ihr Stiftungsfest. Das
Schauturnen beginnt Nachmit-
tags 2 Uhr Abends ist ge-
sellige Unterhaltung bei Thu-
dium

Alle Freunde der Turnerei
werden hiezu eingeladen.

Der Turnrath.

Calw.

Diejenigen verehrlichen Familien,
welche am nächsten Sonntage noch
Turner in's Quartier zu nehmen wün-
schen, werden höflich ersucht, solches
baldmöglichst gefälligst bei einem
der Unterzeichneten anzuzeigen.

G. W. Hailer.

Emil Georgii.

B. Huzel.

Calw.

Am Matthäusfeiertage Nachmit-
tags 1 Uhr verkauft aus Auftrag 4 1/2
Eimer guten Wein

J. Ch. Kunft.

Calw.

Nächsten Sonntag spielt die
Calwer Bürgerwehrmusik im
Thudium'schen Garten, bei
ungünstiger Witterung im Saal.

Calw.

(Neue Häringe).

Bei Unterzeichnetem sind angekom-
men: ganz neue holländische Vollhä-
ringe das Stück zu 6 fr.

Carl Dreiß.

Calw.

Unterzeichneter hat aus Auftrag bil-
ligst zu verkaufen: 3 Kommode, wo-
von einer schließbar, 1 doppelten Klei-
derkasten, 2 mit Rosshaar gepolsterte
Sessel, 1 Mehltrog, 1 Marktkiste, 1
Atlas.

Auktionär Niethammer.

Calw.

Schusterhanf von vorzüglicher
Qualität und billigst empfiehlt zu ge-
fälliger Abnahme

Aug. Schnauser
bei der untern Brücke.

Calw.

Jakob Schlotterbeck hat gute
und billige Kosttücher und guten
Schuhmacherhanf zu verkaufen.

Calw.

Der 3. Transport von vorzüglichen
neuen Häringen ist angekommen, so
daß ich das Stück um 5 fr. roh
abgeben kann.

Speisewirth Bindernagel.

Calw.

Nächsten Freitag ist frischer
Schinken und Würste zu ha-
ben bei

Mezger Hammer
in der Badgasse.

Calw.

Einen Keller hat ganz oder theil-
weise zu vermieten

Johanne Walz.

Calw.

Predigen wird am Matthäusfeier-
tag: Stark.

(Gingefendet).

S i m m o z h e i m.

Es wurde schon oft von 2 Gesellschaftern gesprochen, welche einander mit „wir bleiben die Alten“ begrüßten, sollte Einer oder der Andere noch am Leben sein, so könnte diesen vielleicht Gelegenheit gesagt werden, wo sie sich bei einer größeren Gesellschaft associiren könnten, diese müßten zwar persönlich — ohne Vermögens — jedoch mit Prädikatszeugnissen versehen — Erkundigung einholen, Büchsenstraße No. 1.

Den 4. Sept. 1849.

Gesetz

über Bannrechte und dingliche Gewerbsberechtigungen mit Ausschließungsbesugniß.

(Schluß).

Art. 13. Die Entschädigungssumme wird dem Berechtigten von den Entschädigungspflichtigen in zehn zu vier vom Hundert vom Tage der Verkündung des Gesetzes an verzinslichen Jahreszietlern geleistet.

Beträgt durch die Vertheilung der Zahlung in zehn Jahre das von den einzelnen Entschädigungspflichtigen zu bezahlende Ziel weniger als 25 fl., so ist die Zahl der Zietler entsprechend von der Ablösungskommission zu verringern.

Vorauszahlungen der ganzen Zietler können stattfinden, wenn der Berechtigte je ein Vierteljahr zuvor davon in Kenntniß gesetzt worden ist.

Art. 14. Die Kosten des wegen der Entschädigung für die gesetzliche Aufhebung der Bannrechte eintretenden Verfahrens hat jeder Theil, so weit sie für ihn besonders erwachsen sind, auf sich zu leiden. Die Kosten der zur Ausmittlung des Entschädigungskapitals vorgenommenen erstmaligen Schätzung haben die Berechtigten und Entschädigungspflichtigen (Art. 5) nach vorausgegangener Ermäßigung durch die Ablösungskommission zu gleichen Theilen zu tragen.

Im Streitfalle wird über die Ko-

sten nach den Grundsätzen des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erkannt.

Art. 15. Die Entscheidung der über die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entstehenden Streitigkeiten kommt in erster Instanz der in Art. 16 u. 17 des Gesetzes vom 14 April 1848 vorgesehenen Ablösungskommission zu.

Auf den Rekurs gegen die Entscheidungen der Ablösungskommission findet die Bestimmung des Art. 17 des Gesetzes vom 14. April 1848 ihre Anwendung.

Die Oberämter können in den ihnen durch gegenwärtiges Gesetz übertragenen Verrichtungen durch von der Ablösungskommission ernannte Kommissäre ersetzt werden.

Art. 16. Die Besitzer dinglicher, vor der Verkündung der allgemeinen Gewerbeordnung vom 22. August 1828 im Gebiete der von der letztern umfaßten Gewerbe entstandenen Gewerbsberechtigungen, mit welchen eine privatrechtlich begründete ausschließliche Befugniß zum Betriebe des Gewerbes oder einzelner Theile desselben verbunden war, können zwar andere Personen, die an ihrer Gewerbsberechtigung keinen Theil nehmen, aber den gesetzlichen Bedingungen der Gewerbeausübung Genüge gethan haben, an dem Betriebe des gleichen Gewerbes in dem Orte oder Bezirke, auf welchen sich ihre Ausschließungsbesugniß erstreckt, nicht hindern, dagegen steht ihnen, sofern diese Befugniß nicht durch Verzicht von ihrer Seite, oder aus einem andern privatrechtlichen Grunde erloschen ist, ein Anspruch auf Entschädigung für die außer Wirksamkeit getretene Ausschließungsbesugniß zu.

Auf die Geltendmachung dieses Anspruches und die Bemessung und Leistung der anzusprechenden Entschädigung finden die Bestimmungen der voranstehenden Art. 2 und 4—15 mit der Abweichung Anwendung, daß hier stets die eine Hälfte der Entschädigung von der Staatskasse, die andere Hälfte von der Gemeinde oder dem Orte, über welche die Aus-

schließungsbesugniß sich erstreckt, zu zahlen ist.

Für die Aufhebung der Ausschließungsrechte, welche Gewerben des Staatskammerguts innerhalb des Staatsgebietes und der Hofdomänenkammer innerhalb ihrer Bezirke, oder Gewerben der Gemeinden und der in Art. 4 bezeichneten Stiftungen innerhalb der in demselben Artikel angegebenen Bezirke zukommen, findet keine Entschädigung statt.

Art. 17. Als anschließend im Sinne des voranstehenden Art. 16 ist eine gewerbliche Befugniß nur dann anzusehen, wenn die Ausschließungsbesugniß durch einen privatrechtlichen Titel entstanden ist, welcher im Interesse der Besitzer der dinglichen Gewerbsberechtigung der zuständigen Obrigkeit die Verpflichtung auflegte, keinen mit den Berechtigungsinhabern konkurrierenden Gewerbebetrieb in dem Orte oder Bezirke zu verwilligen oder zuzulassen. Der Beweis eines solchen Titels liegt demjenigen ob, welcher die Entschädigung anspricht.

Art. 18. Realberechtigungen, welche mit keiner Ausschließungsbesugniß verbunden sind, bleiben bestehen.

Diese Bestimmung gilt auch für Realberechtigungen, mit welchen bis zum Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes Bannrechte oder Ausschließungsbesugnisse verbunden waren.

Art. 19. Ist die Existenz oder der Umfang eines Bann- oder ausschließlichen Gewerberechts bestritten, und es glaubt derjenige, welchem ein solches Recht, beziehungsweise dessen Umfang bestritten wird, in Folge der gesetzlichen Aufhebung der Bann- und ausschließlichen Gewerbsrechte nach Art. 4 und 16 dieses Gesetzes Entschädigung verlangen zu können, so hat er in Gemäßheit der Art. 6 u. 16 dieses Gesetzes seinen Anspruch bei dem Oberamte, in dessen Bezirke seine Gewerbsanlage gelegen ist, anzumelden, und es ist sofort nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Entschädigung zu bestimmen, welche

zu leisten ist, wenn das vermeintliche Recht überhaupt entweder in dem behaupteten oder nur in einem beschränkten Umfange bestand.

Die Entscheidung solcher Streitigkeiten steht den ordentlichen Gerichten zu. Sind dergleichen zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes bereits anhängig, so hat die betreffende Gerichtsstelle die wegen der Uebernahme der Entschädigung betheiligte Staatsfinanzstelle, beziehungsweise die Gemeinde- oder Ortsbehörde (Art. 5) zur Erklärung über die Fortsetzung des Rechtsstreits aufzufordern und nach den Grundsätzen über die Wiederaufnahme eines bürgerlichen Rechtsstreites weiter zu verfahren.

Bei Streitigkeiten, welche zur Zeit

der Verkündung dieses Gesetzes noch nicht anhängig sind, haben diejenigen, welche die Entschädigung für die Aufhebung des Bann- oder ausschließlichen Gewerberechts zu leisten haben (Art. 5 und 16), als Hauptparteien aufzutreten.

Erhebt derjenige, dem ein Bann- oder ausschließliches Gewerberecht, beziehungsweise sein Umfang, in einem zur Verkündung dieses Gesetzes bereits anhängigen Prozesse betritten wird, keinen Entschädigungsanspruch in der im Art. 6 und 16 dieses Gesetzes bestimmten Weise, so hat das Gericht, bei welchem der Streit anhängig ist, denselben nach den Rechtsvorschriften zu behandeln, die für den Fall, daß der Hauptgegenstand eines Streites durch Zufall zu Grunde gegangen ist, gegeben sind.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.
Gegeben.

Ludwigsburg, 8. Juni 1849.
Wilhelm.

Der Chef des Departements des Innern:
Duvernoy.

Der Chef des Finanzdepartements:
Goppelt.
Auf Befehl des Königs,
der Kabinetts-Direktor:
Mauchler.

Redakteur: Gustav Rivinius.

Druck und Verlag der Rivinius'schen Buchdruckerei in Calw.

Calw, den 15. Sept. 1849.

Fruchtpreise.

p. Scheffel

Kernen, alter	11 fl. — fr. 10 fl. 28 fr. 10 fl. — fr.
— neuer	10 fl. 12 fr. 9 fl. 37 fr. 8 fl. 30 fr.
Dinkel, alter	4 fl. 18 fr. 4 fl. 8 fr. 4 fl. — fr.
— neuer	4 fl. 6 fr. 4 fl. — fr. 3 fl. 54 fr.
Haber, alter	4 fl. 12 fr. 3 fl. 53 fr. 3 fl. 30 fr.
— neuer	3 fl. 24 fr. 3 fl. 7 fr. 2 fl. 48 fr.

p. Etmri

Roggen	— fl. 52 fr. — fl. 50 fr.
Gerste	— fl. 45 fr. — fl. — fr.
Bohnen	— fl. 50 fr. — fl. 48 fr.
Wicken	— fl. 48 fr. — fl. 42 fr.
Linzen	— fl. — fr. — fl. — fr.
Erbsen	— fl. — fr. — fl. — fr.

Aufgestellt waren:

44 Scheffel Kernen 3 Scheffel Dinkel 18 Scheffel Haber

Eingeführt wurden:

130 Scheffel Kernen 80 Scheffel Dinkel 52 Scheffel Haber

Aufgestellt blieben:

24 Scheffel Kernen 3 Scheffel Dinkel 17 Scheffel Haber

Weitere Notizen.

Kernen		Dinkel		Haber	
Scheffel-Gahl	Preise	Scheffel-Gahl	Preise	Scheffel-Gahl	Preise
3	11	10	4	6	4
19	10	10	4	4	4
33	10	18	4	6	3
15	10	32	4	15	3
5	10	10	3	10	3
10	10	—	—	6	2
15	10	—	—	6	2
14	9	—	—	—	—
31	9	—	—	—	—
7	9	—	—	—	—
1	8	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—

Brottaxe: 4 Pfund Kernenbrot 9 fr. 4 Pf. schwarzes Brod 7 fr. 1 Kreuzerweck muß wägen 9 1/2 Loth.
Fleischtaxe: 1 Pfund Ochsenfleisch 9 fr. Rindfleisch 7 fr. Kalbfleisch 7 fr. Hammelfleisch 7 fr. Schweinefleisch, unabgezogen 9 fr. dio. abgezogen 8 fr.

Stadtschultheißenamt. Schuldt.